

Maßstab 1:500



WR	
II	0
S. W	30° - 50°
0,4	0,7

WR	
II	0
F S W	25° - 45°
0,4	0,7

DIPL.-ING. KARL MAI
 Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur
 Vermessungsstelle gem. § 82 Hess. Kataster-Ges.
 35 KASSEL Parkstraße 47 Telefon 0561/73716

Aufgrund der benutzten und vom Katasteramt
 beschleunigten Unterlagen des Liegenschaftskata-
 rasters wird bestätigt daß die Grenzen und
 Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nach-
 weis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen

Angelerigt aufgrund von Katasterunterlagen
 und örtliche Aufnahme

Kassel, den 14.06.1978

WR	
I	0
F S W	0° - 28°
0,3	0,4



- 04 ZUSATZLICHER
- 05 GRUNDFLÄCHEN
- 06 GESCHÖSSFLÄCHEN
- 07 BAUMASSENAZ
- 08 OFFENE BAUW
- 09 NUR EINZEL-
- 10 GESCHLOSSEN
- 11 FLACHDACH
- 12 SATTELDACH
- 13 WALMDACH
- 14 DACHREIGN

- 15 BAU
- 16 BAU
- 17 RIC
- 18 HA
- 19 RIC
- 20 UB

- BAULICHE A
- 21
 - 22
 - 23
 - 24
 - 25

- GRÜNFLÄCHEN
- 26
 - 27
 - 28
 - 29
 - 30
 - 31
 - 32
 - 33
 - 34
 - 35
 - 36
 - 37
 - 38
 - 39
 - 40
 - 41
 - 42
 - 43
 - 44
 - 45
 - 46
 - 47
 - 48
 - 49
 - 50

- VERSORG
- 51
 - 52
 - 53
 - 54
 - 55
 - 56
 - 57
 - 58
 - 59
 - 60
 - 61
 - 62
 - 63
 - 64
 - 65
 - 66
 - 67
 - 68
 - 69
 - 70

AK	KLEINWONNUNGSGEBIET	GE	GEWERBEGEBIET
AK	REINES WOHNGEBIET	GI	INDUSTRIEGEBIET
AK	ALLOEMINES WOHNGEBIET		
AK	BESONDERES WOHNGEBIET	SO	SONDERGEBIET
AK	ODRFGEBIET	SO	SONDERGEBIET
AK	MISCHGEBIET	SO	SONDERGEBIET
AK	KERNGEBIET	SO	SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ZH ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HOCHSTGRENZE
- ZH ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- ZH ZUSÄTZLICHES GARADENGESCHOSS
- GA GRUNDFLÄCHENZAHL
- GO GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAU MASSENZAHL
- 0 OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULASSIG
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- F FLACHDACH
- S SÄTTELDACH
- W WALMDACH
- D DACHNEIGUNG (ALTRADI)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

- BAUWEISE (ZWINGENDER ANBAU)
- BAUWEISE (EIN ZURÜCKTRETEN PARALLEL ZUR HAUPTGEBÄUDE)
- RICHTUNG (IST ZULASSIG)
- HAUPTBAUWEISE
- NICHT-ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGSBÄUDE
- SCHULE
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- FEUERWEHR
- POST
- HALLENBAD
- ALTENHEIM

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLADE
- FRIEDHOF
- BADENPLATZ
- SPORTPLATZ
- KINDERSPIELPLATZ
- SEILPLATZ
- BAUERKLEINGÄRTEN
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN

VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN U. DERGL.
- UMFORMERSTATION
- WASSERHALTER
- BRUNNEN
- PUMPWERK
- KLARANLAGE
- WASSERWERK
- ELEKTRIZITÄTSWERK
- DRUCKREDUKTION

- OFFENTL. PARKFLÄCHEN
- ZUFAHRSVERBOT
- FÜHRD. OBERIRDISCH VERSCHLOS ANLAGEN U. HAUPTWASSERLEITUNG
- LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

SONSTIGE FLÄCHENNUTZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- WASSERFLÄCHEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- STELLPLÄTZE
- GARAGEN
- M, OCH (D) FAHRT U. LEITUNGSRECHTEN (L) ZU BELASTENDE FLÄCHE
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- GRENZE D. RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES D. BEBAUUNGSPLANES

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTS-SCHUTZ UNTERLIEGEN
- NATURSCHUTZ
- LANDSCHAFTSSCHUTZ
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- W WASSERSCHUTZGEBIET U. ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET
- SANIERUNGSGEBIET
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

- MINDESTREISE DER BAUWEISE
- HÖCHSTGRENZE AUSSENWANDHÖHE MAX. 4,50 m. GEMESSEN AN DER TRAUFGRENZE IN FLUCHT DER AUSSENWAND VOM GELÄNDE BIS O.K. DACHHAUT
- HÖCHSTGRENZE AUSSENWANDHÖHE MAX. 7,50 m. GEMESSEN AN DER TRAUFGRENZE IN FLUCHT DER AUSSENWAND VOM GELÄNDE BIS O.K. DACHHAUT
- I-II IM WEGE DER AUSNAHME KANN NACH § 17 (5) Bauland EIN WEITERES VOLLESGOSS UNTER ERHALTUNG DER FESTGESETZTEN GESCHOSSFLÄCHEN BZW. DER FESTGESETZTEN TRAUFGRENZE ZUGELASSEN WERDEN
- I-II BEI DER BEBAUUNG VON RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKEN IST DER RECHTLICH GESICHERTE ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE NACHZUWEISEN
* sowie an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen
DREMPEL SIND BEI I 615 80 cm ZULASSIG
DREMPEL SIND BEI II BIS 50 cm ZULASSIG

AUF ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN PARKPLÄTZEN ODER ANDEREN PKW-STELLPLÄTZEN IST AUF PFLANZSTREIFEN ODER PFLANZINSELN JEWEILS FÜR 4-6 STELLPLÄTZE EIN BAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN

IM REINEN WOHNGEBIET SIND 50-80% DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN ALS GARTEN- ODER GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. DIESE GRÜNFLÄCHEN SOLLEN EINE 25%IGE BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNG EINSCHLIESSEN (1 BAUM ENTSpricht 25 qm, 1 STRAUCH ENTSpricht 1 qm)

VORGÄRTEN SIND ALS ZUSAMMENHÄNGENDE GRÜNFLÄCHEN ZU GESTALTEN UND ZU UNTERHALTEN. SIE SIND ALS RASENFLÄCHE ODER BODENBEDECKENDE PFLANZUNG MIT EINZELHOLZEN ANZULEGEN. IN JEDEM VORGARTEN IST EIN DEN GRUNDSTÜCKSVERHÄLTNISSEN ENTSPRECHENDER BAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN

VORGARTENEINFRIEDUNGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE DIE EINHEIT DES STRASSEN- ODER PLATZBILDES NICHT STOREN. STRASSENSEITIGE UND SEITLICHE EIFRIEDUNGEN IM BEREICH DES VORGARTENS SOLLN, ABGEGEHEN VON HECKEN, NICHT ALS GESCHLOSSENE WAND AUSGEBILDET WERDEN, ODER ALS SOLCHE WIRKEN UND EINE HÖHE VON 60-100 cm NICHT ÜBERSCHREITEN. LEBENDE HECKEN SIND ALS EIFRIEDUNG DER VORGÄRTEN VORZUZIEHEN

DER GESAMTE GELTUNGSBEREICH LIEGT IM WASSERSCHUTZGEBIET ZONE III A. DIE ANDRONGUNEN DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 9.8.71- III/15 AZ: 790, 06/15 (NR 243) SIND ZU BEACHTEN.

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- HOHENLINIE
- FLURGRENZE

GENEHMIGT
unter Auflagen

mit Verfüguug vom 15.2.1979
- III/30 - III/30d - 61d 04 - 01 (11) -

Kassel, den 15. Februar 1979

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag



BEBAUUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256, BER 5 3617) IN VERBINDUNG MIT DER BAUVO VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763) UND DER PLANVO VOM 19. JANUAR 1965 (BGBl. I S. 21)

1. AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 27. APRIL 1978
DER GEMEINDEVORSTAND
BÜRGERMEISTER
2. BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE AUSLEGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 27. APRIL 1978
DER GEMEINDEVORSTAND
BÜRGERMEISTER
3. DER BEBAUUNGSPLAN IST IN DER ZEIT VOM 9. OKT. 1978 BIS 13. NOV. 1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, BEKANNTMACHUNG ABGESCHLOSSEN AM
DER GEMEINDEVORSTAND
BÜRGERMEISTER
4. DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG VOLLZIEHET MIT DIESER BEKANNTMACHUNG DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH
DER GEMEINDEVORSTAND
BÜRGERMEISTER



ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 10 000

GEMEINDE NIESTETAL LANDKREIS KASSEL
OT SANDERSHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 7
IN BODEN - VOM STEIN - STRASSE